

## G u t a c h t e n

### des Ministers des Innern und der Polizei

in Betreff der von den Provinzial-Ständen der Rheinprovinz nach der Denkschrift vom 22. Juli 1837 in Antrag gebrachten Bestätigung des von ihnen gewählten ständischen Ausschusses bei der Provinzial-Feuer-Societät.

Zu der Wahl eines ständischen Ausschusses bei der rheinischen Feuer-Societät ist weder durch das Allerhöchste Propositions-Decret, noch durch das Reglement für die gedachte Societät eine Veranlassung gegeben; und eben so wenig scheint in der Sache selbst ein dringender Grund zu liegen, wie dies aus den einzelnen Gegenständen, worauf die von dem Landtage dem Ausschusse erteilte Bevollmächtigung gerichtet ist, sich näher ergibt.

So soll nach der Bestimmung

sub 2.

„der Ausschuss alljährlich die revidirte Rechnung entgegen nehmen und vorläufige Decharge darüber, bis zur Superrevision durch den nächsten Landtag erteilen.“

Diese Befugniß ist aber bereits durch § 103. des Reglements dem Ober-Präsidenten erteilt und es nicht zu ersehen, warum eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel verlangt wird.

sub 3. ist bestimmt,

„daß der Ausschuss bei Erledigungsfällen in der Zwischenzeit die Beamten provisorisch wählen oder die vorläufige Verwaltung ihrer Stellen reglementsmäßig anordnen soll.“

Das Reglement enthält hierüber nirgend eine Vorschrift, und die Ausführungs-Ordnung hat nur den zu der ersten, jetzt erledigten Ausführung der neuen Provinzial-Feuer-Societäts-Verfassung erwählten Ausschuss bestätigt. Eine solche die Ausübung der ständischen Rechte permanent machende Commission anzuerkennen, scheint auch den Grund-

sägen der bestehenden provinzialständischen Einrichtung nicht zu entsprechen, weshalb den kompetenten Staatsbehörden vorzubehalten seyn dürfte, für die interimistische Verwaltung der erledigten Stellen, bis eine neue Wahl durch den versammelten Provinzial-Landtag eintreten kann, zu sorgen.

sub 4. wird dem Ausschusse aufgetragen, Etats-Überschreitungen, wo sie unvermeidlich sind, zu prüfen und zu bewilligen.

Der Landtag hat, dem 38. Berathungs-Protokoll zufolge, rücksichtlich des durch § 75. des Reglements vorläufig eingeführten Etats sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß derselbe noch nicht als feststehend betrachtet, die Feststellung vielmehr der nächsten Provinzial-Landtags-Versammlung vorbehalten werden möge. Da mithin der bestehende Etat nicht von dem Landtage ausgegangen und berathen, sondern von der Staatsbehörde vorläufig eingeführt worden ist, so wird auch diese die etwa nöthigen Abweichungen einstweilen zu bewilligen haben.

sub 5. ist dem Ausschusse anheim gegeben:

„etwanige Modificationen der Tariffäge zu beantragen.“

Wenn indeß die jetzt von dem Landtage erbetenen Ermäßigungen der Beitragsäge die Allerhöchste Genehmigung erhalten, so wird mindestens die Erfahrung bis zum nächsten Landtage abzuwarten seyn, um etwanige Anträge wegen neuer Abänderungen darauf zu gründen. Die Möglichkeit, solche schon innerhalb dieser Frist eintreten zu sehen, könnte sogar dem Vertrauen zu dem Institute schaden.

sub 6. will man den Ausschuss beauftragen:

„die besondern Abkommen zu überwachen, welche die Direktion für die § 8. des Allerhöchsten Reglements vorbehaltenen Gebäude eingeht.“ —

Es leuchtet nicht ein, wozu diese bloße Aufsicht, welche ohnehin den der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion vorgesezten Behörden zusteht, dienen soll, wenn nicht etwa, um darauf einen der

sub 7. erwähnten Anträge auf

„nähere Bestimmungen — Festsetzungen und Modificationen —“ zu gründen. —

Diesen werden noch hinzugefügt:

„ermangelnde Strafbestimmungen gegen das Fortwirken verbotener Affekuranz-Gesellschaften, Deklarationen über das Gesetz vom 8. Mai d. J., so lange des Königs Majestät das von den Ständen des fünften rheinischen Landtages entworfene allgemeine Polizei-Reglement nicht genehmigt haben würden.“

Welcher Art die zuerst erwähnten „Bestimmungen“ ic. seyn sollen, ist eben so wenig ersichtlich, als sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß solche, nachdem der Landtag eben sich über alle angeblich vorhandenen Lücken der Gesetzgebung ausgesprochen, in dem kurzen Zwischenraum bis zum nächsten Landtage dringend nothwendig werden sollten, oder daß das Bedürfniß, wenn ein solches vorhanden, nicht auch von den Behörden

erkannt und geltend gemacht werden könnte. Was dagegen die zuletzt bezeichneten transitorischen Aenderungen anlangt, welche für den Zeitraum bis zur Allerhöchsten Beschlußnahme Sr. Königlichen Majestät über einen bereits gestellten Antrag zu treffen seyn möchten, so wird die Nothwendigkeit des Erlasses solcher Bestimmungen nicht anzuerkennen seyn. —

Nach dem Vorschlage

zu 8. endlich soll der Ausschuß das Erforderliche zur Vollziehung des von dem Landtage wegen Einrichtung einer Mobiliar-Versicherung auf Gegenseitigkeit gefaßten Beschlusses anordnen und Allerhöchsten Orts in Antrag bringen.

Dieser Punkt erhält dadurch seine Erledigung, daß auf das gedachte Projekt der Mobiliar-Versicherung überhaupt nicht einzugehen seyn wird.

Hiernach kann ich die Bestätigung des von den Ständen gewählten Ausschusses für die Feuer-Societäts-Verhältnisse nicht angemessen erachten.

Berlin, den 14. November 1838.

**Der Minister des Innern und der Polizei,**  
(gez.) **von Nochow.**

